

**Informations- und Datenschutz-Reglement  
der Gemeinde**

vom

**Muster-Reglement für Luzerner Gemeinden**

**Erarbeitet vom Gemeindeschreiberverband des Kantons**

**Luzern im Auftrag des Verbands Luzerner Gemeinden**

Anmerkungen/Version in rot  
Gemeinde Horw (Entwurf  
10.08.2017)  
Muster-Reglement am  
25.09.2012 erhalten

Gültig ab

Nr.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
<b>II.</b>	<b>INFORMATION UND KOMMUNIKATION .....</b>	<b>3</b>
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit .....	3
Art. 3	Personendaten .....	4
Art. 4	Amtliche Information im Internet.....	4
<b>III.</b>	<b>DATENSCHUTZ.....</b>	<b>5</b>
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle ....	5
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten .....	7
Art. 7	Sperre von Personendaten .....	8
Art. 8	Dienstleistungen.....	8
Art. 9	Aufsichtsstelle .....	8
Art. 10	Register über die Datensammlungen.....	8
<b>IV.</b>	<b>VIDEOÜBERWACHUNG .....</b>	<b>9</b>
Art. 11	Anordnung von Videoüberwachungen.....	9
Art. 12	Liste über Standorte und Einsatzorte.....	9
Art. 13	Kennzeichnung.....	9
Art. 14	Art und Schutz der Aufnahmen.....	9
<b>V.</b>	<b>VERFAHREN.....</b>	<b>10</b>
Art. 15	Empfehlung .....	10
Art. 16	Verfahren.....	10
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
Art. 17	Gebühren .....	10
Art. 18	Ausführungsvorschriften.....	10
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts .....	11
Art. 20	Inkrafttreten .....	11

Die Gemeinde/Stadt ..... gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf §§ der Gemeindeordnung vom folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Auf uns  
angepasst

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinde-/ Stadtrates und den Datenschutz.

### Art. 1 Zweck

1 Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten sowie Herausgeben ihrer Daten durch öffentliche Organe und ergänzt die übergeordneten Bestimmungen über den Datenschutz

2 Für den Einsatz einer Videoüberwachung sind die Bestimmungen in einem separaten Reglement zu regeln.

### Art. 2 Bekanntgabe von Daten

Daten dürfen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage an Dritte weitergegeben werden.

## II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

### Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinde-/ Stadtrat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan (sofern nicht in der Gemeindeordnung abschliessend geregelt).

<sup>2</sup> Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeinde-/ Stadtverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegen stehen.

<sup>3</sup> Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

Art. 30 ff.  
Organisationsver-  
ordnung regelt  
Information  
(siehe  
Anhang  
3)

<sup>4</sup> Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

<sup>5</sup> Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat/Stadtrat.

### Art. 3 ~~Personendaten~~ Art. 8 Bekanntgabe von Personendaten durch amtliche Information

Anstelle von nur „Name“, die der Praxis entsprechenden Angaben wie Vorname, Name, Adresse, Wohnort, Beruf und Parteizugehörigkeit. Ausserdem Ergänzung Abs. 3

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung des ~~Vornamens, Namens, der Adresse, des Wohnorts, Berufs und der Parteizugehörigkeit~~ einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

<sup>2</sup> Folgende ~~Vornamen, Namen, Adresse, Wohnorte, Berufe und Parteizugehörigkeiten~~ dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) ~~Die Namen~~ von Mitgliedern des ~~Gemeinde-/Stadtrates~~ ~~Einwohnerrates~~ und des ~~Gemeinderates~~ sowie der Kommissionen (~~und des Einwohnerrates~~), sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) ~~die Namen~~ von politischen Parteien und politischen Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) ~~die Namen~~ von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten, ~~sofern ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt.~~

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung weiterer Angaben einer Person kann nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erfolgen.

### Art. 4 Amtliche Information im Internet

Auf uns angepasst

<sup>1</sup> Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat. (Somit können z.B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden)

<sup>2</sup> Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

#### **Art. 9 Amtliche Information im Internet**

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Vornamens, Namens, der Adresse, des Wohnorts, Berufs und der Parteizugehörigkeit einer Person erfolgen im Internet, sofern diese dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 sind sinngemäss auf die amtliche Information im Internet anwendbar.

### **III. DATENSCHUTZ**

#### **Art. 5 Bekanntgabe ~~von Personendaten~~ an Private ~~durch die Einwohnerkontrolle~~**

<sup>1</sup> Die Einwohner~~kontroll~~dienste ~~geben gibt~~ folgende Daten bekannt, wenn der ~~mündli-~~  
~~chen-oder~~ schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

<sup>2</sup> Die Einwohnerdienste sind befugt, bei persönlicher Vorsprache und unter Vorlage eines nachweislich schutzwürdigen Interesses, die Auskunft mündlich zu erteilen.

<sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, ~~geben gibt~~ die Einwohner~~kontroll~~dienste auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- ~~- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit~~
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

<sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen, ~~Adresse-Etiketten~~ oder ~~Datensätzen~~ erteilt.

4 Eine Bekanntgabe von Personendaten an Private zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, ist ausgeschlossen.

<sup>54</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses ~~geben gibt~~ die Einwohner-~~kontrollendienste~~

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche ~~oder mündliche~~ Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte, ~~unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 10, bekannt~~ an folgende Institutionen ~~bekannt~~:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und ~~politische~~ Gruppierungen. Zudem können diesen die Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch in Listenform gemeldet werden.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete ~~örtliche Vereine Ortsvereine~~ und ~~Organisationen Ortsorganisationen~~ mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- e) ~~Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.~~

<sup>65</sup> ~~Die Leitung des zuständigen Departements~~ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung kann einem örtlichen Verein ~~Verein~~ oder einer örtlichen Organisation ~~Organisation~~ die gemäss Abs. 5 lit. b ~~4-lit.-e~~ zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen ~~und/oder~~ auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

<sup>76</sup> ~~Die Leitung des zuständigen Departements~~ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung kann in begründeten Fällen die ~~Auskünfte~~ Auskunftserteilung gemäss Abs. 5 lit. b ~~4-lit.-e~~ auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

<sup>87</sup> Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

<sup>98</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

#### Art. 6 Sammelauskünfte

Sammelauskünfte werden den Parteien und politischen Gruppierungen (mit Ausnahme von Auskünften gestützt auf das Stimmrechtsgesetz) max. einmal pro Monat sowie örtlichen Vereinen und örtlichen Organisationen max. einmal pro Jahr erteilt. Die Gesuche sind den Einwohnerdiensten mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche wird nicht eingetreten.

Auf uns  
ange-  
passt

#### Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten Art. 7

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

#### Art. 7 Veröffentlichung von Personendaten

1 Die Einwohnerdienste sind berechtigt, Gratulationen ab dem 80. Geburtstag in der Gemeinde zu veröffentlichen sowie diese Daten der Einwohnerratspräsidentin oder dem Einwohnerratspräsidenten und den Pfarrämtern in der Gemeinde weiterzuleiten. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz sowie Art. 10 dieses Reglements.

2 Zivilstandsfälle werden gemäss der Zivilstandsverordnung des Kantons Luzern nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen veröffentlicht.

**Art. 7 Sperre von Personendaten Art. 10**

<sup>1</sup> Jede Person kann bei ~~der Einwohnerkontrolle~~ den Einwohnerdiensten durch schriftliche Mitteilung die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup> Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzel- bzw. Sammelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die ~~Einwohnerkontrolle~~ Gemeindeverwaltung durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Gestrichen  
bei Über-  
arbeitung

**Art. 8 ~~Dienstleistungen~~**

~~Der Gemeinde-/Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.~~

**Art. 9 Aufsichtsstelle Art. 11**

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen. ~~(Alternativ wäre es hier möglich, eine kommunale Aufsichtsstelle zu schaffen. Diese muss jedoch fachlich selbständig und unabhängig sein sowie über ein eigenes Budget verfügen. Gegebenenfalls wären hier die organisatorischen Bestimmungen aufzunehmen.)~~

**Art. 10 Register über die Datensammlungen Art. 3**

<sup>1</sup> ~~Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeinde-/Stadtkanzlei geführt.~~ Über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei ein Register geführt.

<sup>2</sup> Die Departemente sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der ~~Gemeindekanzlei~~ Gemeinde-/Stadtkanzlei zu melden.

**Art. 4 Zugang zu den Daten**

Der Zugang zu den Datensammlungen ist auf die Verwaltungsabteilung beschränkt, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.



## IV. VIDEOÜBERWACHUNG

### Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

<sup>1</sup> Der Gemeinde-/Stadtrat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

<sup>2</sup> Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

### Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

(Der Gemeinde-/Stadtrat/Das zuständige Departement) führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

### Art. 13 Kennzeichnung

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

### Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

<sup>1</sup> (Der Gemeind-/Stadtrat/Das zuständige Departement) sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem (Gemeinde-/Stadtrat/zuständigen Departement) erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

## V. VERFAHREN

### 1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Das ist  
sowieso so  
- deshalb  
streichen

#### Art. 15 Empfehlung

<sup>1</sup> Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

### 2. Rechtsschutz

#### Art. 16 ~~Verfahren~~ Art. 13 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Auf uns  
ange-  
passt

#### Art. 17 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinde-/Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

#### Art. 12 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw.

Auf uns  
ange-  
passt

#### Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinde-/Stadtrat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

#### Art. 14 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Auf uns  
ange-  
passt

**Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde vom (sowie weitere  
sofern vorhanden) werden mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

**Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über den  
Datenschutz in der Gemeinde Horw vom 20. Mai 1994 aufgehoben.

Auf uns  
ange-  
passt

**Art. 20 Inkrafttreten**

Der Gemeinde-/Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Art. 15 In-Kraft-Treten**

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat  
in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Genereller Hinweis: Sofern eine Gemeinde in Ihrer Gemeindeordnung das Öffentlich-  
keitsprinzip kennt, sind die entsprechenden Bestimmungen in dieses Reglement aufzu-  
nehmen. Nachdem im Kanton Luzern dies bis heute nur die Gemeinde Kriens ist, wird  
darauf verzichtet, diese Bestimmungen vorliegend auszuführen

